

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet "An der alten Schule"

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 06.04.1982, Az.: 05/610-13-08/04, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 13.08.1981 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "An der alten Schule" genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt.

I.

"Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 26.01.1982 - Az.: 4.6 - 610/13 - wird der Bebauungsplan für das Teilgebiet "An der alten Schule" der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 in Verbindung mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.04.1974 und des § 123, Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.02.1974 genehmigt.

II.

Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:

Die Satzung muß noch im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen für die Genehmigung nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung ergänzt werden.

Begründung:

Nach einem Erlaß des Ministers der Finanzen von Rheinland-Pfalz bedürfen die Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen auch der Genehmigung und zwar nach § 123 Abs. 4 LBauO.

Die Genehmigung nach § 11 BBauG und die Genehmigung nach § 123 Abs. 4 LBauO können nur dann in einem Akt ausgesprochen werden, wenn hinreichend deutlich gemacht wird, daß es sich dabei um zwei Genehmigungen mit verschiedenen Rechtsgrundlagen handelt. In der Satzung sind diese Rechtsgrundlagen auch genau anzugeben.

III.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen

gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde bzw. Untere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

IV.

Die durch die Auflage geforderte Änderung ist durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist zu den Unterlagen zu nehmen, die zur Einsicht bereitzuhalten sind. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

V.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und ihn spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten sowie die Stelle anzugeben, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.01.1967 - VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 - und auf §§ 44 c Abs. 3 und 155 a des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen."

Die von der Kreisverwaltung Altenkirchen geforderte Änderung der Satzung hat der Ortsgemeinderat Katzwinkel am 19.05.1982 beschlossen.

Die Genehmigung ist bereits am 23.07.1982 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan "An der alten Schule" am 14.11.1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan "An der alten Schule" wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Hier bitte den Übersichtsplan einfügen

Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, ein Längsschnitt der inneren Erschließungsstraße, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

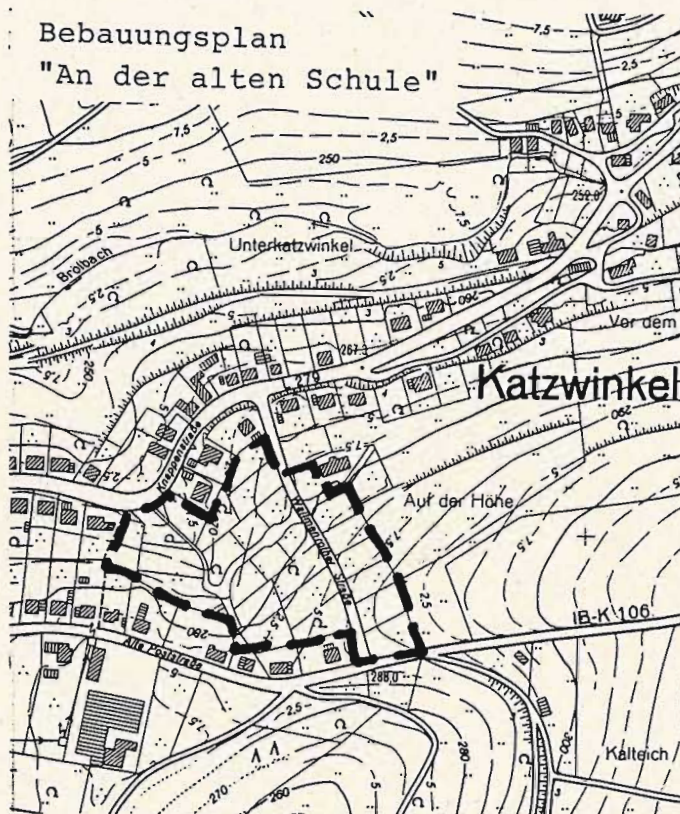
Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 15.11.1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Horst Höhn, Ortsbürgermeister

Bebauungsplan
"An der alten Schule"



am 21. 11. 1996

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet „An der alten Schule“

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 06. 04. 1982, Az.: 05/610-13-08/04, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 13. 08. 1981 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „An der alten Schule“ genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt.

I.

„Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 26. 01. 1982 - Az.: 4.6 - 610/13 - wird der Bebauungsplan für das Teilgebiet „An der alten Schule“ der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. 08. 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 in Verbindung mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. 04. 1974 und des § 123, Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27. 02. 1974 genehmigt.“

II.

Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:

Die Satzung muß noch im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen für die Genehmigung nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung ergänzt werden.

Begründung

Nach einem Erlass des Ministers der Finanzen von Rheinland-Pfalz bedürfen die Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen auch der Genehmigung und zwar nach § 123 Abs. 4 LBauO.

Die Genehmigung nach § 11 BBauG und die Genehmigung nach § 123 Abs. 4 LBauO können nur dann in einem Akt ausgesprochen werden, wenn hinreichend deutlich gemacht wird, daß es sich dabei um zwei Genehmigungen mit verschiedenen Rechtsgrundlagen handelt. In der Satzung sind diese Rechtsgrundlagen auch genau anzugeben.

III.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadhafte Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde bzw. Untere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigespflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

IV.

Die durch die Auflage geforderte Änderung ist durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist zu den Unterlagen zu nehmen, die zur Einsicht bereitzuhalten sind. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

V.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und ihn spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten sowie die Stelle anzugeben, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16. 01. 1967 - VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 - und auf §§ 44 c Abs. 3 und 155 a des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen.“

Die von der Kreisverwaltung Altenkirchen geforderte Änderung der Satzung hat der Ortsgemeinderat Katzwinkel am 19. 05. 1982 beschlossen.

Die Genehmigung ist bereit am 23. 07. 1982 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan „An der alten Schule“ am 14. 11. 1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan „An der alten Schule“ wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Bebauungsplan
"An der alten Schule"



Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, ein Längsschnitt der inneren Erschließungsstraße, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 15. 11. 1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Horst Höhn, Ortsbürgermeister